

V. 101 1888/1

Monatliche Salzsteuerabfuhr

Lingst Wolltbl vom 13/7 888 No 28

Verordnung.

Die fürstl. Regierung verordnet, daß die Salzsteuer Seitens der Ortsvorstände von nun an monatweise abgeführt werde. Welche Summen jeweilig abzuführen sind, ergibt sich aus den durch das k. k. Hauptzollamt Feldkirch an die fürstliche Regierung geleiteten monatlichen Verzeichnissen, und sind die Letzteren den einzelnen Ortsvorständen über deren Verlangen bei Gelegenheit des Einzuges der Steuer von Seite der damit betrauten Amtorgane vorzuweisen.

Baduz, am 10. Juli 1888.

Fürstl. R. Regierung.
von In der Maur m./p.